



Weisungen der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte über die Behandlung ihrer Protokolle und weiterer Unterlagen

vom 19. Mai 2025

Die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte,

gestützt auf Art. 47a des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG)¹ und Art. 4 Abs. 5, Art. 5, Art. 5a, Art. 7 Abs. 4, Art. 8 und Art. 8a der Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003 zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV)²,

beschliessen:

1. Geltungsbereich

- a. Diese Weisungen gelten für alle Protokolle und weiteren Unterlagen der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte (GPK) *im Bereich der Oberaufsicht*, einschliesslich die Protokolle und weitere Unterlagen ihrer zugehörigen Organe (Subkommissionen, Arbeitsgruppen und Koordinationsgruppe).
- b. Die Behandlung der Protokolle und weiterer Unterlagen der Geschäftsprüfungsdelegation (GPDel) ist unter den Ziffern 5, 6 und 7 geregelt.
- c. Für die Verteilung und Einsichtnahme in Kommissionsprotokolle oder Auszüge davon und Unterlagen zu Beratungsgegenständen gemäss Art. 6 Abs. 4 der ParlVV gelten die allgemeinen Regeln (vgl. Art. 6 ff. ParlVV). Falls Kommissionsprotokolle und Unterlagen zu diesen Beratungsgegenständen in den Bereich der Oberaufsicht fallen, gilt Ziffer 1 Buchstabe a dieser Weisungen.

2. Erstellung der Protokolle

- a. Gemäss Art. 4 Abs. 3 ParlVV werden von den Beratungen der GPK und ihrer Organe *analytische Protokolle* erstellt. Die Voten werden nicht wörtlich wiedergegeben, sondern gestrafft und sprachlich überarbeitet.
- b. Im Sinne von Art. 5 ParlVV kann die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden GPK-Organs ein *Beschlussprotokoll* erstellen lassen, wenn die Beratungen für den Nachvollzug oder die spätere Auslegung eines Beschlusses der GPK oder eines ihrer Organe nicht erheblich sind.

¹ SR 171.10

² SR 171.115



3. Änderungen an Protokollen

- a. Wünscht *ein Mitglied der GPK* eine Änderung anzubringen, teilt es dies anlässlich der Genehmigung des Protokolls durch das betreffende GPK-Organ mit.
- b. Wünscht *eine andere Person*, die an der Sitzung teilgenommen hat, an einem ihrer Voten eine Änderung anzubringen, entscheidet die zuständige Sekretärin oder der zuständige Sekretär über das Vorgehen. Insbesondere entscheidet sie oder er, ob das Änderungs-gesuch vom betreffenden GPK-Organ zu prüfen ist oder ob es sich ohne weitere Formalitäten regeln lässt. Verlangt die besagte Person eine formelle Prüfung, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden Organs endgültig über das Vorgehen. Dies gilt auch, wenn das Änderungs-gesuch nach Genehmigung des Protokolls gestellt wird.
- c. Wird am Protokoll eine inhaltliche Änderung vorgenommen, wird dem Dossier ein *Korrigendum* beigefügt. Bei erheblichen inhaltlichen Änderungen kann das Korrigendum oder das korrigierte Protokoll den Adressaten der ursprünglichen Fassung zugestellt werden.

4. Verteilung, elektronische Verfügbarkeit, Klassifizierung und Zugang zu Protokollen

Gemäss Artikel 8a ParlVV regeln die Aufsichtskommissionen und -delegationen die Verteilung, die elektronische Verfügbarkeit und die Klassifizierung der Protokolle und der weiteren Unterlagen im Bereich der Oberaufsicht sowie den Zugang zu diesen Protokollen und den weiteren Unterlagen. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben im Bereich Informationsschutz zu beachten.

4.1 Klassifizierung – Grundsatz: «INTERN»

- a. Gestützt auf Artikel 5a Absatz 1 i.V.m. Artikel 8a ParlVV klassifizieren die Geschäftsprüfungskommissionen ihre Protokolle grundsätzlich als «INTERN».

Sämtliche Adressaten der Protokolle der GPK sind an die Klassifizierung bzw. an das Amtsgeheimnis gebunden (Art. 8 und 47 ParlG). Dies bedeutet insbesondere, dass sie die Informationen, von denen sie Kenntnis haben, nicht weitergeben dürfen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Ziffer 4.3. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Personen, welche im Dienst des Bundes sind oder waren und von den GPK befragt werden, sich frei äussern können und ihnen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen keinerlei Nachteil erwächst (Art. 156 Abs. 3 ParlG).
- b. Im Einzelfall kann ein GPK-Organ ein Protokoll oder Auszüge davon aus wichtigen Gründen als «VERTRAULICH» oder «GEHEIM» klassifizieren.
- c. Auf Protokolle oder Auszüge davon, welche Beratungsgegenstände gemäss Artikel 6 Absatz 4 ParlVV betreffen, kommt Artikel 5a ParlVV zur Anwendung.

4.2 Verteilung der Protokolle und elektronische Verfügbarkeit

- a. Die Sitzungsprotokolle der Gesamtkommissionen werden allen Mitgliedern der betreffenden Kommission sowie den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des GPK/GPDeI-Sekretariats digital zur Verfügung gestellt bzw. in Papierform abgegeben. Die Sitzungsprotokolle einer Subkommission, einer Arbeitsgruppe oder der Koordinationsgruppe werden allen Mitgliedern des betreffenden GPK-Organs sowie den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des GPK/GPDeI-Sekretariats digital zur Verfügung gestellt bzw. in Papierform abgegeben.



- b. Die weiteren Sitzungsteilnehmer erhalten grundsätzlich einen Protokollauszug, der die Beratungen betrifft, bei denen sie anwesend waren. Diese Auszüge werden ihnen *direkt und persönlich* zugestellt. Bei politisch bedeutsamen Inspektionen wird der Protokollauszug der angehörten Person zur Unterzeichnung zugestellt.
- c. Die Zugriffsberechtigung im Parlnet richtet sich nach der in Ziffer 4.2 Buchstabe a beschriebenen Verteilung. Verzichtet die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden GPK-Organs auf die elektronische Bereitstellung, werden dessen Mitglieder darüber informiert.
- d. Wird ein Protokoll eines GPK-Organs oder Teile davon als «VERTRAULICH» oder «GEHEIM» klassifiziert (siehe Ziff. 4.1), kommen die Bestimmungen zur Verteilung der Protokolle der GPDel zur Anwendung (siehe insbesondere Ziff. 5 Bst. a-f).
- e. Gemäss Beschluss beider GPK vom 9. Mai 2023 können «VERTRAULICH» klassifizierte Dokumente im Rahmen einer Untersuchung den berechtigten Mitgliedern über eine von den Parlamentsdiensten zugelassene Software digital zur Verfügung gestellt werden. Dies bedingt einen vorgängigen Beschluss der zuständigen Plenarkommission.

4.3 Zugang zu den Protokollen

4.3.1 Protokolleinsicht durch andere GPK-Organe

Wünscht *ein GPK-Organ* Einsicht in ein Protokoll eines anderen GPK-Organs zu nehmen oder schlägt ein GPK-Organ vor, einem anderen GPK-Organ Einsicht in ein Protokoll zu gewähren, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der betreffenden Plenarkommission, ob diese Einsicht gewährt wird oder nicht.

Handelt es sich um ein Protokoll einer Subkommission, entscheiden die Präsidentin oder der Präsident der betreffenden Plenarkommission und die Präsidentin oder der Präsident der jeweiligen Subkommission gemeinsam. Bei Uneinigkeiten entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Plenarkommission.

4.3.2 Protokolleinsicht durch GPK-Mitglieder

- a. *Die Präsidentin oder der Präsident jeder GPK* ist befugt, sämtliche Protokolle der Organe seiner oder ihrer Kommission und gemeinsamer Organe beider GPK einzusehen.
- b. Die Protokolle der GPDel sind von der Einsichtnahme durch die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten der GPK ausgeschlossen.
- c. *Wünscht ein GPK-Mitglied* Einsicht in ein Protokoll eines Organs zu nehmen, dem es nicht angehört, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des betreffenden Organs, ob diese Einsicht gewährt wird oder nicht.

4.3.3 Protokolleinsicht durch andere eidg. parlamentarische Kommissionen oder Delegationen

- a. Die Präsidentin oder der Präsident der betreffenden GPK kann ausnahmsweise einer anderen Kommission oder einer Delegation auf deren schriftlich begründeten Antrag Einsicht in ein Protokoll seiner oder ihrer Kommission oder ihrer Organe oder Auszüge davon gewähren, wenn keine wichtigen Gründe dagegensprechen.
- b. Eine Weitergabe der Protokolle der GPK oder von Auszügen davon, die den Untersuchungsgegenstand einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) betreffen, ist auf Gesuch der entsprechenden PUK hin möglich, wenn die GPK vor der



Weitergabe des Einverständnisses der betroffenen Personen, der betroffenen Stellen sowie des Bundesrats eingeholt haben. Der Vorbehalt des Einverständnisses ergibt sich aus den unterschiedlichen Informations- und Verfahrensrechten einer PUK und der GPK bezüglich der Rechte und Pflichten der betroffenen Personen und auch des Bundesrats (siehe Art. 166-168 ParlG). Für die Weitergabe an eine PUK von Protokollen, die nicht unmittelbar den Untersuchungsgegenstand der entsprechenden PUK betreffen, gilt Ziffer 4.3.3, Buchstaben a und c-h dieser Weisungen.

- c. Das betreffende GPK-Organ oder ein Mitglied der betreffenden GPK kann der Plenarkommission beantragen, ein Protokoll oder Auszüge davon einer anderen parlamentarischen Kommission oder einer Delegation zukommen zu lassen.
- d. In GPK-interne Beratungen wird in der Regel keine Einsicht gewährt.
- e. Grundsätzlich wird in Unterlagen laufender Geschäfte keine Einsicht gewährt.
- f. Die Einsicht durch andere Kommissionen oder Delegationen in Protokolle, die Gegenstand besonderer Massnahmen zum Vertraulichkeitsschutz sind, ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die GPDel sowie auf eine PUK.
- g. Bestehen Zweifel, ob wichtige Gründe vorliegen, die einer Einsichtnahme entgegenstehen, spricht sich die Präsidentin oder der Präsident der betreffenden GPK vorgängig mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des betreffenden GPK-Organ ab. Nötigenfalls hört sie oder er die beteiligte Bundesbehörde an.
- h. Die Präsidentin oder der Präsident der betreffenden GPK kann die Einsichtnahme auch mit gewissen Auflagen und Bedingungen, u.a. zum Quellenschutz, verknüpfen; insbesondere kann die Anonymisierung der Personendaten angeordnet werden (Art. 7 Abs. 6 ParlVV).

4.3.4 Protokolleinsicht durch andere Personen

- a. Die Präsidentin oder der Präsident der betreffenden GPK kann einer Person, die *nicht Mitglied der GPK* ist, für die Rechtsanwendung oder für wissenschaftliche Zwecke ausnahmsweise Einsicht in ein Protokoll ihrer oder seiner Kommission oder ihrer Organe gewähren (Art. 7 Abs. 4 ParlVV), wenn keine wichtigen Gründe dagegensprechen. Nötigenfalls kann eine Stellungnahme der betroffenen Bundesbehörden oder Personen eingeholt werden.
- b. Der Entscheid, ob Einsicht in das Protokoll eines GPK-Organ gewährt wird, liegt ausschliesslich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der betreffenden GPK und ist endgültig. Für diesen Entscheid von Belang sind u.a. Fragen des Quellenschutzes und der Staatssicherheit, das Missbrauchsrisiko (u.a. Vertraulichkeitsbruch, Querulantenverhalten), der Personendatenschutz oder der Schutz persönlicher Interessen. Die Präsidentin oder der Präsident der betreffenden GPK kann die Einsichtnahme auch mit gewissen Auflagen und Bedingungen verknüpfen; insbesondere kann die Anonymisierung der Personendaten angeordnet werden (Art. 7 Abs. 6 ParlVV).
- c. Um zu gewährleisten, dass sich die von den GPK angehörten Personen vollkommen frei äussern können, stellen die GPK ihre Protokolle für zivil-, straf- oder öffentlich-rechtliche Verfahren nicht zur Verfügung.
- d. Fraktionssekretariate (Art. 6b ParlVV) und persönliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Ratsmitglieder (Art. 6c ParlVV) besitzen kein Einsichtsrecht auf Protokolle im Bereich der Oberaufsicht, da Artikel 6b und 6c ParlVV nicht anwendbar sind. Eine Einsichtnahme richtet sich ausschliesslich nach Ziffer 4.3.4 Buchstabe a-c. Die Bestimmungen über das Akteneinsichtsrecht in Dokumente im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 ParlVV bleiben vorbehalten.



5. Verteilung, elektronische Verfügbarkeit, Klassifizierung und Zugang zu Protokollen der GPDeI

- a. Die Protokolle der GPDeI sind «VERTRAULICH», falls sie keine geheimen Informationen enthalten.
- b. Die Protokolle der GPDeI werden ausschliesslich den Mitgliedern der GPDeI und den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des GPK/GPDeI-Sekretariats abgegeben. Die Protokolle der GPDeI werden nicht auf Parlnet bereitgestellt.
- c. Die weiteren Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer erhalten grundsätzlich einen Protokollauszug, der die Beratungen betrifft, bei denen sie anwesend waren. Diese Auszüge werden ihnen *direkt und persönlich* zugestellt.
- d. Die Protokolle der GPDeI mit geheimen Informationen werden als solche klassifiziert und in einem Einzelexemplar verfasst, das von berechtigten Personen auf dem GPK/GPDeI-Sekretariat eingesehen werden kann. Angehörte Personen können den sie betreffenden Protokollauszug auf Anfrage auf dem GPK/GPDeI-Sekretariat einsehen.
- e. Bei Inspektionen wird der Protokollauszug der angehörten Person zur Unterzeichnung vorgelegt. Bei Protokollauszügen gemäss Ziffer 5 Buchstabe d erfolgt die Unterzeichnung grundsätzlich auf dem GPK/GPDeI-Sekretariat. Die Unterzeichnung geschieht unabhängig von der Klassifizierung des Protokollauszugs.
- f. Die GPDeI ist berechtigt, eine geheime Information an Personen weiterzugeben, die weder Mitglied der Delegation noch betroffene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des GPK/GPDeI-Sekretariats sind. Nötigenfalls kann sie die Stellungnahme der betroffenen Bundesbehörden oder Personen einholen. Die GPDeI entscheidet abschliessend.
- g. Der Bundesrat oder eine direkt von ihm beauftragte Person ist berechtigt, auf Anfrage in die Anhörungsprotokolle der von der GPDeI befragten Personen gemäss Artikel 155 ParlG (Art. 155 Abs. 6 i.V.m. Art. 167 ParlG) Einsicht zu nehmen. Über die Protokolleinsicht durch andere Personen oder parlamentarische Kommissionen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der GPDeI.

6. Aufzeichnung der Beratungen der GPK und GPDeI

- a. Die Aufzeichnungen werden in der Regel mindestens bis zur Genehmigung des entsprechenden Protokolls aufbewahrt.
- b. Hat allerdings an den Beratungen eine Person teilgenommen, welche nicht den GPK oder dem GPK/GPDeI-Sekretariat angehört, wird die Aufzeichnung bis zum Abschluss des Geschäfts aufbewahrt. Im Falle der periodisch wiederkehrenden Geschäfte findet Ziffer 6 Buchstabe a Anwendung.
- c. Die Sekretärin oder der Sekretär der GPK/GPDeI kann ausnahmsweise anordnen, dass eine Aufzeichnung länger aufbewahrt wird, insbesondere wenn seiner oder ihrer Ansicht nach die Aufzeichnung für die Weiterverfolgung des Geschäfts oder für eine spätere Untersuchung von Nutzen sein könnte. Die Aufzeichnung wird spätestens bei der Übergabe des Geschäfts an das Bundesarchiv gelöscht.

7. Weitere Unterlagen der GPK und GPDeI

Gemäss Artikel 8 Absatz 1 ParlVV gelten die obigen Bestimmungen über die Protokolle auch für weitere Unterlagen, welche von den GPK oder der GPDeI sowie für jene, welche in ihrem Auftrag erstellt worden



sind. Damit sind gemäss Artikel 8 Absatz 1 ParIVV sämtliche Unterlagen erfasst, welche nicht Protokolle sind.

Die weiteren Unterlagen der GPK sind demnach grundsätzlich «INTERN», sofern sie nicht als «VERTRAULICH» bzw. «GEHEIM» klassifiziert werden, jene der GPDeI sind grundsätzlich «VERTRAULICH», falls sie nicht als «GEHEIM» klassifiziert werden.

8. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Weisungen

- a. Diese Weisungen treten am 19. Mai 2025 in Kraft.
- b. Die Weisungen der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte vom 28. Januar 2019 über die Behandlung ihrer Protokolle und weiterer Unterlagen werden aufgehoben.